

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Verbindungen mutmaßlich islamistisch motivierter Terroristen nach Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 26.04.2023 - Drs. 19/1282  
an die Staatskanzlei übersandt am 28.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 31.05.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der NDR berichtet über die Festnahme eines seit dem Jahr 2015 in Hamburg wohnhaften 28-jährigen Syrrers, der gemeinsam mit seinem in Kempten lebenden Bruder einen Sprengstoffanschlag geplant haben soll, um möglichst viele „Ungläubige“ zu töten. Ein konkretes Anschlagziel hätten sie noch nicht gehabt<sup>1</sup>.

Vor dem Hintergrund des landesübergreifenden Zusammenwirkens der Terrorverdächtigen und des Umstandes, dass einer der ranghöchsten Vertreter des Islamischen Staates und gefährlichsten Terroristen jahrelang in Niedersachsen wirken konnte<sup>2</sup>, frage ich die Landesregierung:

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der internationale islamistische Terrorismus stellt eine große Herausforderung für die internationale Staatengemeinschaft dar und ist nach wie vor eine große Gefahr für die innere Sicherheit Europas und Deutschlands.

Die Aktivisten des islamistischen Terrorismus sind überwiegend von der jihadistisch-salafistischen Ideologie geleitet. Sie propagieren die Bedrohung der islamischen Welt durch einen anhaltenden Angriff des Westens, angeführt von den USA. Um die von ihnen angestrebten Lebensumstände der „urislamischen Gemeinschaft“ des 7. Jahrhunderts auf der Arabischen Halbinsel herstellen zu können, müsse zunächst die vermeintliche Überlegenheit des Westens in der muslimischen Welt beendet werden.

Der Islamismus stellt auch in Deutschland in vielerlei Hinsicht eine große Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung dar. Dies betrifft im Besonderen die nach wie vor vorhandenen Aktivitäten internationaler islamistischer Terrororganisationen, die in ihrer Propaganda gezielt Personen in den westlichen Ländern ansprechen, die in den dortigen Gesellschaften nicht integriert sind, und versuchen, diese für ihre Ziele zu rekrutieren. Durch die vielfältigen Möglichkeiten zur Vernetzung über Social-Media und andere Online-Kommunikationsplattformen sind die Anhänger islamistischer Terrororganisationen nicht mehr auf eine Vernetzung mit Gleichgesinnten vor Ort angewiesen. Trotz des Nachlassens der Handlungs- und Aktionsfähigkeit terroristischer Organisationen wie Al-Qaida und IS in Europa können Anschläge/Gewalttaten, insbesondere durch eingeschleuste Terroristen sowie sich radikalisierende Einzeltäter und Kleingruppen, in Deutschland und damit auch in Nieder-

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Festnahme-in-Hamburg-28-Jaehriger-soll-Anschlag-geplant-haben,festnahme304.html>.

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.spiegel.de/spiegel/abu-walaa-aus-hildesheim-soll-der-ranghoechste-is-fuehrer-in-deutschland-sein-a-1167994.html>.

sachsen weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Zuletzt wurden Anschläge häufig von Einzelpersonen durchgeführt, bei denen neben einer islamistischen Radikalisierung auch psychische Auffälligkeiten festgestellt wurden. Dieser Tätertyp macht es für die Sicherheitsbehörden besonders schwierig, eine Radikalisierung bereits im Vorfeld zu erkennen.

Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus hat für die Landesregierung höchste Priorität und bildet seit Langem einen Schwerpunkt im Rahmen der Aufgabenbewältigung sowie strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Die Sicherheitsbehörden haben ihre Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkte angesichts der Entwicklung der Gefährdungslage fortlaufend angepasst und werden dies weiterhin tun.

Die Art und der Umfang von Maßnahmen niedersächsischer Behörden orientieren sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung und richten sich nach dem geltenden Recht. Neben einer konsequenten Strafverfolgung und Präventionsarbeit werden durch die zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit alle im Kontext einer effektiven Gefahrenabwehr als notwendig erachteten und rechtlich zulässigen Maßnahmen getroffen.

Einzelfälle von herausgehobener Bedeutung von Ausländerinnen und Ausländern bzw. sogenannten Doppelstaatern, die einen extremistischen oder terroristischen Hintergrund, somit u. a. auch einen Bezug zum islamistischen Terrorismus, haben, werden in der im Jahr 2005 im Ministerium für Inneres und Sport gegründeten Arbeitsgruppe „Einzelfälle“ (AGE) beraten. In der Arbeitsgruppe werden Einzelfälle mit dem Ziel besprochen, aufenthalts-, asyl-, staatsangehörigkeits-, personalausweis- oder passrechtliche Maßnahmen gegen ausländische Personen bzw. sogenannte Doppelstaater zu prüfen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen und durch ihre extremistischen oder terroristischen Bezüge die innere Sicherheit des Bundes und der Länder gefährden. Die dort behandelten Fälle werden sowohl von den Sicherheitsbehörden als auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ausländerbehörden eingebracht. Dabei sind die Ausländerbehörden und die AGE auf die Zulieferung von Erkenntnissen mit Bezügen zum islamistischen Terrorismus bzw. Islamismus durch die Sicherheitsbehörden angewiesen, um über aufenthaltsrechtliche Maßnahmen entscheiden zu können.

**1. Gibt es Verbindungen irgendwelcher Art (z. B. persönliche Kontakte, familiäre Bindungen, Moscheebesuche, regelmäßige Aufenthalte usw.) der verdächtigen Personen nach Niedersachsen?**

Der oben benannte Sachverhalt mit örtlichen Bezügen nach Hamburg und Kempten (Bayern) ist den niedersächsischen Ermittlungsbehörden bekannt. Wegen des Verdachts eines geplanten Sprengstoffanschlags und der Beihilfe hierzu hat die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg im Rahmen gemeinsamer Ermittlungen des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts Hamburg mehrere Objekte durchsuchen und den Hauptbeschuldigten in Hamburg festnehmen lassen.

Aufgrund der bislang vorliegenden Erkenntnislage sind derzeit keine Verbindungen oder Bezüge nach Niedersachsen erkennbar. Die Auskunfts- und Pressehoheit obliegt der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg.

**2. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Tatverdächtigen Anschlagziele in Niedersachsen in Betracht gezogen haben?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Sind niedersächsische Behörden in die Ermittlungstätigkeiten der hamburgischen Behörden eingebunden?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**4. Sind der Landesregierung die Finanzierungsquellen der Tatverdächtigen bekannt, insbesondere im Hinblick auf den Lebensunterhalt wie auch auf die Vorbereitung des geplanten Terroranschlags?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**5. Fanden Vorbereitungshandlungen der Tatverdächtigen (z. B. der Erwerb von Komponenten für einen Sprengstoffgürtel oder chemischer Substanzen) in Niedersachsen statt? Ist der Landesregierung bekannt, über welche Onlineplattform die Grundstoffe zur Herstellung sprengfähigen Materials erworben wurden und wo diese bis dahin lagerten?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**6. Ergreift die Landesregierung neue Maßnahmen, um potenzielle Terroristen zu identifizieren und die Bevölkerung vor von ihnen ausgehenden Gefahren zu schützen? Falls ja, welche neuen Maßnahmen ergreift sie, insbesondere im Hinblick auf die Einwanderung weiterer Terroristen und die Abschiebung bereits hier lebender?**

In der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen findet bei neu eintreffenden Asylsuchenden ein automatisiertes Sicherheitsabgleichverfahren - die sogenannte AsylKon-Abfrage - statt.

Die Sicherheitsbehörden können somit frühzeitig überprüfen, ob zu einer Person insbesondere terrorismusrelevante Erkenntnisse oder sonstige schwerwiegende Sicherheitsbedenken bestehen. Bei entsprechenden Rückmeldungen wird umgehend Kontakt mit der örtlichen Polizeidienststelle aufgenommen, die am jeweiligen Einzelfall orientierte erforderliche Maßnahmen veranlasst.

Entsprechende Einzelfälle werden, wie in der Vorbemerkung dargestellt, in der AGE beraten.

Im Bereich Aufenthaltsbeendigung unterstützt das Land die Kommunen bei der Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit sowie der Beschaffung von Passersatzpapieren. Dabei werden Aufenthaltsbeendigungen gefährlicher Ausländerinnen und Ausländer besonders in den Blick genommen. Es darf aber nicht verkannt werden, dass trotz der umfangreichen Bemühungen der tatsächliche Vollzug - wie in anderen Fällen auch - von Faktoren abhängig ist, die nicht im Einflussbereich des Landes Niedersachsen liegen. Das Kooperationsverhalten der jeweiligen Herkunftsstaaten bei der Identifizierung und Passersatzpapierausstellung ist vom Land Niedersachsen nicht beeinflussbar. Hier ist der Bund in der Pflicht, dieses einzufordern.

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass sich die aktuell bestehenden Konzepte zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität bewährt haben und fortlaufend hinsichtlich bestehender Fortführungs- und Aktualisierungsbedarfe in Bund und Ländern geprüft und nötigenfalls weiterentwickelt werden. Dieses gilt auch für Niedersachsen.

**7. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund solcher Taten und des Umstandes, dass der hamburgische Tatverdächtige bereits seit dem Jahr 2015 in Deutschland lebt, die Pläne der Bundesregierung, die Einbürgerung ausländischer Personen zu erleichtern und derart zu beschleunigen, dass Ausländer bereits nach einem Aufenthalt von drei Jahren die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben können?**

Ein Zusammenhang zwischen der von der Bundesregierung beabsichtigten Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrecht und der Festnahme eines 28-jährigen Syrers in Hamburg wird nicht gesehen. Der Referentenentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts sieht vor, dass eine Einbürgerung in der Regel nach fünf Jahren möglich sein soll, bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen nach drei Jahren. Der für eine Einbürgerung erforderliche rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland ist nur eine von mehreren Einbürgerungsvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber werden im Einbürgerungsverfahren dahin gehend überprüft, ob Sicherheitsbedenken gegen eine Einbürgerung bestehen. Zur Bearbeitung eines Einbürgerungsantrags sind die Ausländerakten auszuwerten und Regelanfragen an

das Bundeszentralregister (bei Personen ab dem 14. Lebensjahr), die Polizei und die Verfassungsschutzbehörde zu richten.

Eine Einbürgerung setzt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) voraus, dass sich die antragstellende Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und eine entsprechende Loyalitätserklärung abgibt. Darüber hinaus ist nach § 11 StAG die Einbürgerung u. a. dann ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Ausländerin oder der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, die Ausländerin oder der Ausländer macht glaubhaft, dass sie bzw. er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. Zur Ermittlung derartiger Ausschlussgründe beteiligen die Einbürgerungsbehörden die Verfassungsschutzbehörden (§ 37 Abs. 2 StAG). Sofern der Einbürgerungsbehörde ausreichende verwertbare Erkenntnisse zum Vorliegen von Ausschlussgründen übermittelt werden, wird die Einbürgerung abgelehnt. Zudem steht eine Verurteilung wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung der Einbürgerung entgegen, sofern die Verurteilung nicht nach § 12 a StAG unbeachtlich bleibt. Wenn sich nach erfolgter Einbürgerung herausstellt, dass die eingebürgerte Person arglistig getäuscht oder vorsätzlich unrichtige Angaben im Einbürgerungsverfahren gemacht hat, kann die Einbürgerung nach § 35 StAG zurückgenommen werden.

(Verteilt am 02.06.2023)